

2/SN-101/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 5432/14-7/88

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1014 WienBetreff: GESETZENTWURF
Z: 14 GE 9.88

Datum: 15. MRZ. 1988

Verteilt: 16.3.1988 Kanz*Dr. Pöntner*

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (39. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforst-Dienstordnung 1986 geändert werden, des Bundeskanzleramtes zur Kenntnisnahme übermittelt.

Beilagen

Wien, 14. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.

Kommt

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ:5432/14-7/88
Bei Beantwortung bitte angeben.

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

1014 Wien
Minoritenplatz 5
Postfach 104
Tel. (0222) 531 20 DW: 44 58
Sachbearbeiter: Dr. Hornig

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (39. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden; Stellungnahme

Zu dem mit do. GZ 921.010/1-II/A/1/88 vom 12. Februar 1988 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (39. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie folgt Stellung:

Zu Artikel I Z 3:

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Regelung bleibt offen, ob adäquate Bestimmungen im Sinne der §§ 28a und 28b VBG 1948 bittreffend Entschädigung und Abfindung für den Erholungsurlaub für den hier vorgesehenen Freistellungsanspruch bewußt oder irrtümlich fehlen. Dies umso mehr, als durch Artikel I Z 11 des vorliegenden Entwurfes der Konnex zwischen Freistellungsanspruch und Erholungsurlaub hergestellt wird.

Zu Artikel I Z 14:

Der Passus "ausschließlich deswegen beendet wurde, um ein Dienstverhältnis zum Bund einzugehen" erscheint aus mehreren Gründen problematisch und sollte weggelassen werden. Man sollte den Abfertigungsanspruch im vorliegenden Fall allein vom objektiven Tatbestandsmerkmal des unmittelbar folgenden Dienstverhältnisses zum Bund abhängig machen (naturgemäß nur dann, wenn kein Verwirkungstatbestand im Sinne des § 35 Abs.5 Z 2 VBG 1948 vorliegt).

In der jetzt vorgesehenen Form erscheint die Bestimmung aus folgenden Gründen nicht günstig:

1. Einen Anspruch von einem faktisch unbeweisbaren Motivinhalt abhängig zu machen, birgt große Rechtsunsicherheit in sich. Vorsorglich würde jedes Dienstverhältnis mit dem Willen, ein solches zum Bund einzugehen, gelöst werden. Die Probleme bei der Vollziehung des § 54 Abs.1 Gehaltsgesetz 1956 (Abfertigung für Universitäts- und Hochschulassistenten) sollte als Negativbeispiel genügen.
2. Die vorgesehene Bestimmung zielt offenkundig darauf ab, auch die Beendigung eines Dienstverhältnisses zum Bund, das durch ein unmittelbar folgendes neuerliches Dienstverhältnis zum Bund abgelöst werden soll, zu inkludieren. Hier erscheint jedoch die Diktion "um ein Dienstverhältnis zum Bund einzugehen" problematisch, da ein solches ja bereits besteht.
3. Sollte die vorgesehene Bestimmung jedoch so gemeint sein, daß Dienstverhältnisse zum Bund hier nicht inkludiert sind, so bestünde die Ungerechtigkeit darin, daß ein unmittelbar vorangegangenes Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft besser behandelt würde, als ein solches zum Bund.

- 3 -

Zu Artikel IV:

Im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sind Sonderverträge gemäß § 36 VBG 1948 zu beachten, die sich hinsichtlich einer allfälligen Bezugserhöhung zwar an die jeweils für die Vertragsbediensteten des Bundes geltende Regelung anschließen, aber auf eine Erhöhung, die in einem Schillingbetrag ausgedrückt ist, nicht abgestimmt sind. Die betreffenden Vertragsvereinbarungen übernehmen stattdessen stets die bei Bezugserhöhungen üblichen Prozentsätze. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geht davon aus, daß Artikel IV Abs. 4 Z 1 des Entwurfes für die Bezugserhöhung die entsprechende in den Sonderverträgen enthaltene jeweilige Regelung ihrem Wortlaut gemäß, aber nicht im analogen Sinn anzuwenden ist. Dadurch kann sich allerdings rechnungsmäßig ein geringfügig anderer Betrag als der vorgesehene ergeben.

Wien, 14. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.
